



# L06 – Kartellrechtliche Compliance

## Teil 1: Eckpunkte für effektive Compliance Programme

### DICO Leitlinie

Autoren: Arbeitskreis Kartellrecht in Kooperation mit  
Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME)

1. Auflage: Mai 2016



### Disclaimer

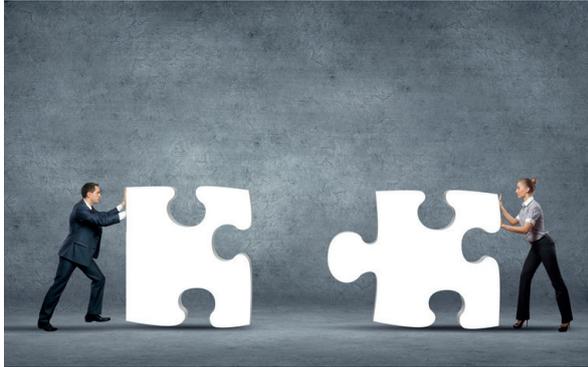
DICO Leitlinien richten sich an Compliance-Praktiker. Sie sollen einen Einstieg in das Thema erleichtern und einen Überblick verschaffen. Es wird daher bewusst darauf verzichtet, juristische Sonderfälle und Ausnahmeregelungen aufzuzeigen.

DICO Leitlinien bieten dem geneigten Leser praxistaugliche und umsetzbare Empfehlungen für ausgewählte Compliance-Themen. Mit Veröffentlichung einer Leitlinie soll zugleich eine Diskussion zum jeweiligen Themenkreis angestoßen werden mit dem Ziel, darauf aufbauend einen Standard zu entwickeln, der von Compliance-Praktikern anerkannt wird.

Senden Sie Ihre Anregungen und Beiträge an [Leitlinien@dico-ev.de](mailto:Leitlinien@dico-ev.de). Wir freuen uns auf eine lebhafte Diskussion und bedanken uns für Ihre konstruktive Unterstützung!

Fotonachweis: Fotolia/Nonwarit  
Fotolia/Sergey Nivens





1. EINLEITUNG UND ZIELSETZUNG	4
2. DAS ECKPUNKTEKONZEPT	5
3. DIE EINZELNEN ECKPUNKTE	6
3.1. Führungskultur	
3.2. Verantwortlichkeit und Organisation	
3.3. Risikoanalyse	
3.4. Regelwerk	
3.5. Schulungen	
4. WEITERGEHENDE ELEMENTE	10

## 1. Einleitung und Zielsetzung

Aufgrund der mit Kartellverstößen einhergehenden Risiken sind kartellrechtliche Compliance-Programme mittlerweile für viele Unternehmen selbstverständlich. Über den angemessenen Inhalt und Umfang der entsprechenden Programme bestehen allerdings weiterhin zahlreiche Unklarheiten. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der vorliegenden Leitlinie, diese Unklarheiten zu minimieren und den DICO Mitgliedern sowie interessierten Dritten Unterstützung bei der Einrichtung, Verbesserung und Bewertung von kartellrechtlichen Compliance-Programmen zu geben.

Die vorliegende Leitlinie lässt dabei ausdrücklich offen, ob Unternehmen gesetzlich dazu verpflichtet sind, kartellrechtliche Compliance-Programme einzuführen bzw. zu unterhalten.<sup>1</sup> Denn unabhängig hiervon haben sich in Praxis und Wissenschaft in den letzten Jahren bestimmte Eckpunkte für effektive Programme herausgebildet. Diese Eckpunkte werden nach einer kurzen Beschreibung des Eckpunktekonzepes im Folgenden aufgezeigt bzw. konkretisiert (unter 2. und 3.).

Viele Unternehmen ergänzen ihre kartellrechtlichen Compliance-Programme inzwischen zudem um Maßnahmen, die dem eigenen Schutz vor Kartellverstößen durch Lieferanten dienen (sog. Kartellschadensprävention).<sup>2</sup> Hierzu kann beispielsweise die an Kartellanten gerichtete Forderung gehören, bei Beteiligung an Beschaffungsvorgängen eine erfolgreiche Selbstreinigung – einschließlich des Bestehens eines effektiven kartellrechtlichen Compliance-Programmes – nachzuweisen. Für öffentliche Auftraggeber folgt dies in Europa ohnehin bereits aus dem (Kartell-)Vergaberecht.<sup>3</sup> Einzelne Unternehmen gehen inzwischen auch hierüber noch hinaus und verpflichten

Lieferanten, die auf Kartellrisikomärkten tätig sind, als Bestandteil der Kartellschadensprävention vertraglich zur Einführung bzw. Beibehaltung von kartellrechtlichen Compliance-Programmen.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund liegt das Ziel der vorliegenden Leitlinie nicht nur darin, Unternehmen bei der Einrichtung von eigenen Compliance-Programmen zu unterstützen. Die Leitlinie soll den DICO-Mitgliedern und interessierten Dritten – einschließlich öffentlicher Vergabestellen – darüber hinaus auch Hilfestellung bei der Bewertung der Effektivität von Compliance-Programmen von Lieferanten (bzw. Bietern) geben. In diesem Zusammenhang kann die Leitlinie für Unternehmen – auch im Hinblick auf die verschärfte Rechtsprechung zur Haftung für Handelsvertreter<sup>5</sup> – zudem als wertvolles Instrument zur Sensibilisierung eigener Handelsvertreter dienen.

Daneben verfolgt die vorliegende Leitlinie noch ein drittes Ziel: Während Kartellbehörden in vielen anderen Jurisdiktionen (z.B. Großbritannien, Italien, Frankreich, Australien und Kanada) die Einführung bzw. das Bestehen effektiver kartellrechtlicher Compliance-Programme im Fall von Verstößen bußgeldmindernd berücksichtigen (können), ist dies unter anderem in Deutschland nicht der Fall. Dies liegt möglicherweise auch daran, dass es bislang an anerkannten (bzw. hinreichend konkreten) Eckpunkten für effektive kartellrechtliche Compliance-Programme fehlte. Indem die vorliegende Leitlinie entsprechende Eckpunkte aufzeigt, versteht sie sich daher auch als Beitrag zur Diskussion um eine bußgeldmindernde Berücksichtigung von kartellrechtlichen Compliance-Programmen.<sup>6</sup> ■

<sup>1</sup> Siehe hierzu die DICO-Leitlinie L03 – Compliance-Leitfaden für den Aufsichtsrat, nach der keine allgemeine Pflicht für Compliance-Systeme besteht (Ziff. 1.1). Ähnlich Seeliger/Mross, in: FK, Teil E (Kartellrechts-Compliance), Tz. 24, Tödtmann/Winstel, in: Semler/Peltzer/Kubis, Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, § 13, Rn. 31ff. und Hauschka, Corporate Compliance, § 1, Rn. 22ff. Anders Brömmelmeyer, NZKart 2014, 478f.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Reimers/Brack/Schmidt, CCZ 2016, 83 ff.

<sup>3</sup> S. Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24/EU sowie § 125 GWB n.F.

<sup>4</sup> So beispielsweise die Deutsche Bahn AG (siehe [www.deutschebahn.com/kartellpraevention](http://www.deutschebahn.com/kartellpraevention)).

<sup>5</sup> Vgl. hierzu die Spannstahlentscheidung des EuG (EuG, Urteil v. 15.7.2015, T-418/10).

<sup>6</sup> Zu dieser Diskussion siehe Dittrich/Linsmeier, NZKart 2014, 485, Jungbluth, NZKart 2015, 43 und Brömmelmeyer (Anm. 1).

# 2. Das Eckpunktekonzzept

Kartellrechtliche Compliance lässt sich nicht isoliert betrachten, sondern ist zusammen mit anderen Compliance-Inhalten letztlich Bestandteil eines gesamthaften Compliance Management Systems. Dementsprechend müssen sich die Eckpunkte eines kartellrechtlichen Compliance-Programmes auch in die übergeordnete Systematik von Compliance Management Systemen einordnen.

Soweit die Ausgestaltung entsprechender Systeme betroffen ist, kann beispielhaft auf den im Dezember 2014 von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) veröffentlichten Leitfaden ISO 19600 (Compliance Management Systems – Guidelines) verwiesen werden. Danach zählen zu den Elementen eines Compliance Management Systems vor allem die sieben Bereiche Führungskultur, Verantwortlichkeit und Organisation, Risikoanalyse, Regelwerk, Schulungen, Überwachung sowie Verbesserung (einschließlich des Umgangs mit Verstößen). Ähnliches ergibt sich auch aus dem IDW Prüfungsstandard 980 (Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen) aus dem Jahr 2011.

Im Gegensatz zum ISO Leitfaden und zum IDW PS 980 verfolgt die vorliegende Leitlinie allerdings eine erweiterte Zielsetzung und möchte nicht nur Hinweise zur Ausgestaltung eigener Compliance-Programme geben, sondern gleichzeitig auch Kriterien zur Überprüfung der Programme von Dritten beschreiben (beispielsweise im Rahmen von vergaberechtlichen Selbstreinigungsprüfungen). Zudem richtet sie sich ausdrücklich an Unternehmen aller Größe und möchte vor allem kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) möglichst pragmatische und konkrete Hinweise zum Aufbau kartellrechtlicher Compliance-Programme geben.

Vor diesem Hintergrund folgt die vorliegende Leitlinie einem Eckpunktekonzzept, das in dem vorliegenden ersten Teil der Leitlinie bestimmte (Kern-) Bestandteile effektiver Compliance-Programme „vor die Klammer zieht“ und darüber hinausgehende Inhalte einem zweiten – vertiefenden – Teil vorbehält (siehe hierzu unter 4.). Neben der Fokussierung auf möglichst pragmatische und konkrete Kriterien wird hiermit zugleich dem Umstand

Rechnung getragen, dass sich bestimmte Inhalte kartellrechtlicher Compliance-Programme – wie beispielsweise Details der Risikoanalyse sowie der Umgang mit Verstößen – im Hinblick auf die Sensibilität und Vertraulichkeit der entsprechenden Informationen nicht bzw. nur eingeschränkt durch Dritte überprüfen lassen. Hinzu kommt, dass gerade im Rahmen vergaberechtlicher Selbstreinigungsprüfungen möglichst präzise Kriterien erforderlich sind, um eine zügige Bewertung zu ermöglichen.

Zu den Eckpunkten effektiver kartellrechtlicher Compliance-Programme im Sinne dieser Leitlinie gehören daher die Bereiche (I) Führungskultur, (II) Verantwortlichkeit und Organisation, (III) Risikoanalyse, (IV) Regelwerk und (V) Schulungen. Mit dem Eckpunktekonzzept ist dabei ausdrücklich nicht die Aussage verbunden, dass es sich hierbei um ein abschließendes Konzept handelt. Im Gegenteil kann es je nach Größe und Risikolage bzw. -bereitschaft des jeweiligen Unternehmens sachgerecht sein, Änderungen bzw. Erweiterungen der Eckpunkte vorzunehmen.

Unabhängig hiervon sollen die vorliegenden „Eckpunkte“ Unternehmen – insbesondere KMU – nicht nur eine pragmatische Hilfestellung bei der Errichtung und Fortentwicklung ihrer kartellrechtlichen Compliance-Programme geben. Zugleich enthalten sie konkrete Kriterien, die hilfreiche Beiträge zu den laufenden Diskussionen um die Anforderungen an eine vergaberechtliche Selbstreinigung sowie um eine etwaige Berücksichtigung von Compliance-Programmen bei der Bußgeldbemessung leisten können. Darüber hinausgehende Elemente effektiver Compliance-Programme werden – wie erwähnt – zum Gegenstand eines zweiten Teils gemacht.

Für die Umsetzung und Bewertung der nachfolgenden Eckpunkte ist es dabei grundsätzlich unerheblich, ob das kartellrechtliche Compliance-Programm in ein übergeordnetes Programm, das z.B. auch Korruption, Umweltvorschriften usw. erfasst, integriert ist oder nicht. Entscheidend ist, dass die beschriebenen Eckpunkte tatsächlich existieren und in der Praxis Anwendung finden. ■

## Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde im November 2012 in Berlin auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Mitglieder aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften, sowie aus der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO fördert Compliance in Deutschland, definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.



DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V.  
Chausseestraße 13  
D-10115 Berlin  
info@dico-ev.de  
www.dico-ev.de

## Über den BME:

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1954 als Fachverband für Einkäufer und Logistiker in Deutschland etabliert. Der BME blickt auf eine über 60 Jahre lange Geschichte zurück, in der seine Mitgliedszahl auf über 9.000 Mitglieder angewachsen ist - von der Einzelperson bis zum Großunternehmen. Das Volumen der von den Mitgliedern eingekauften Waren und Dienstleistungen beträgt jährlich rund 1,25 Billionen Euro.

Zu den Zielen des BME gehören der Transfer von Know-how durch einen ständigen Erfahrungsaustausch, die Aus- und Weiterbildung von qualifiziertem Personal und die wissenschaftliche Arbeit an neuen Methoden, Verfahren und Techniken.

Der BME als größter Einkäuferverband in Europa hat bereits 2006/2007 mit der BME Compliance Initiative einen internationalen und branchenübergreifenden Mindeststandard geschaffen. Unser Ansinnen ist es, Sie mit der Compliance-Initiative beim Aufbau und der Weiterentwicklung einer entsprechenden Unternehmenskultur – branchenübergreifend und international zu unterstützen.



Bundesverband Materialwirtschaft,  
Einkauf und Logistik e.V. (BME)  
Bolongarostraße 82  
D-65929 Frankfurt am Main  
info@bme.de  
www.bme.de